

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2026)

zum Thema:

**Zustände im Umfeld der Unterkunft für Geflüchtete Hellersdorfer Straße
171/173 („Rhin Towers“) – Belegung, Betreiberpflichten, Sicherheitskonzept und
Einsatzgeschehen**

und **Antwort** vom 11. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sept.2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27063

vom 27. August 2026

über Zustände im Umfeld der Unterkunft für Geflüchtete Hellersdorfer Straße 171/173 („Rhin Towers“) – Belegung, Betreiberpflichten, Sicherheitskonzept und Einsatzgeschehen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Hochhäuser Hellersdorfer Straße 171 und 173 („Rhin Towers“) werden nach Angaben von Anwohnern zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Aus der unmittelbaren Nachbarschaft wird über Vermüllung, Rattenbefall, Lärm, Sachbeschädigungen und Diebstähle berichtet; ein Wachschutz sei am Objekt nicht wahrnehmbar. Ein Antrag von Anwohnern nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz auf statistische Auskunft über das polizeiliche Einsatzgeschehen an dieser Adresse wurde – auch im Widerspruchsverfahren – abgelehnt. Ich bitte um vollständige Beantwortung meiner Fragen, soweit erforderlich in aggregierter oder anonymisierter Form; hält der Senat einzelne Angaben für nicht öffentlich beantwortbar, bitte ich um Angabe der konkreten Rechtsgrundlage und um Beantwortung in eingestufte Form.

1. Wird das Objekt Hellersdorfer Straße 171/173 durch das Land Berlin zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt, und falls ja, seit wann (Datumsangabe), auf welcher vertraglichen Grundlage (Mietvertrag mit welchem Vermieter, Laufzeit, Verlängerungsoptionen) und in welcher Unterkunftsart (Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, sonstige Nutzung)?
2. Wie viele Plätze umfasst das Objekt und wie hoch war die Belegung jeweils zum Quartalsende (oder stichtagsbezogen 30.6. und 31.12.) seit Inbetriebnahme? Wie setzt sich die Bewohnerschaft nach Haushaltstypen (Familien, alleinstehende Erwachsene, unbegleitete Minderjährige) zusammen?

3. Welches Unternehmen bzw. welcher Träger betreibt die Unterkunft? In welchem Verfahren wurde der Betrieb vergeben und wie lange läuft der Betreibervertrag? War das Objekt vor der Anmietung für eine andere Nutzung (Studenten-, Seniorenwohnhaus o. a.) vorgesehen?
4. Welche Anforderungen an einen Sicherheits- bzw. Wachdienst sieht der Betreibervertrag für dieses Objekt vor (Präsenzzeiten, Anzahl der Kräfte, Qualifikationsnachweise nach § 34a GewO)?
5. Ist am Standort tatsächlich ein Wachschutz im Einsatz? Falls nein, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet, und wer hat diese Entscheidung getroffen?
6. Wie viele Polizeieinsätze wurden seit Inbetriebnahme der Unterkunft an den Adressen Hellersdorfer Straße 171 und 173 sowie in deren unmittelbarem Umfeld registriert, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren (hilfsweise nach Quartalen)?
7. Welche Straftaten wurden im selben Zeitraum an diesem Standort und in seinem unmittelbaren Umfeld erfasst, aufgeschlüsselt nach den Deliktgruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik (insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Raub, Rauschgiftdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)

Zu 1.-7.:

Bei der angegebenen Adresse „Hellersdorfer Str. 171/173“, den Rhin-Towers, handelt es sich nicht um eine Unterkunft des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung, sondern um eine private Immobilie. Die Vermietung der Wohnungen wird im Internet öffentlich beworben.

8. Trifft es zu, dass die Polizei Berlin einen Antrag von Anwohnern nach dem IFG Bln auf statistische Auskunft über das polizeiliche Einsatzgeschehen an diesem Objekt vollumfänglich abgelehnt hat und die Ablehnung auch im Widerspruchsverfahren aufrechterhalten wurde? Auf welche Rechtsgrundlagen wurde die Ablehnung jeweils gestützt?

Zu 8.:

Der Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurde im Ausgangsbescheid unter Verweis auf die Rechtsgrundlagen gemäß § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 Nr. 2 b) IFG abgelehnt. Der Widerspruch gegen diesen ablehnenden Bescheid wurde im Widerspruchsbescheid als unbegründet zurückgewiesen. Hierbei wurde als Begründung ebenfalls auf die im Ausgangsbescheid genannten Rechtsgrundlagen verwiesen.

- 8.1. Trifft es zu, dass die Zahl der Straftaten an diesem Objekt in der Begründung als erheblich überdurchschnittlich bezeichnet wurde? Auf welcher Datengrundlage beruht diese Einschätzung?

Zu 8.1.:

Es handelt sich hierbei um eine Formulierung, die zwar in der Begründung des Widerspruchsbescheids verwendet wurde, sich jedoch nicht konkret auf die erfragten Örtlichkeiten bezog und im Konjunktiv verwendet wurde:

„Die Tatsache, dass eine Person unter einer Anschrift wohnt, zu der in den polizeilichen Datenbeständen eine deutlich überdurchschnittliche Anzahl an Straftaten erfasst wäre, ist ein personenbeziehbares Datum, das stigmatisierende Wirkung haben könne und daher verfassungsrechtlichem Schutz hinsichtlich seiner Preisgabe gegenüber der Öffentlichkeit unterliegen muss.“

8.2. Weshalb hält der Senat auch eine aggregierte, personenunbeziehbare Auskunft (beispielsweise mit Rundung oder Mindestfallzahlen, wie in amtlichen Statistiken üblich) für unzulässig?

Zu 8.2.:

Eine Veröffentlichung der hausnummerngenauen Daten zu den für die Auswertung genutzten Wohnanschriften würde nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der betreffenden Anschrift gemeldeten oder sich aufhaltenden Personen bewirken.

9. Ist die Statistik zum Einsatzgeschehen an diesem Standort als Verschlusssache eingestuft, und wenn ja, durch wen, auf welcher Grundlage, in welchem Geheimhaltungsgrad und mit welcher Befristung?

Zu 9.:

Nein

Berlin, den 11. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport